

Oberbürgermeister, Dezernate, Ämter, Institute, Bezirksverwaltungsstellen, Zentrale Dienste, Fachbereichscontrolling, Haushaltssachbearbeitung

## **Zweite Bewirtschaftungsverfügung für das Haushaltsjahr 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bewirtschaftungsverfügung vom 17.12.2025 wurden Sie über haushalterische Regelungen sowie Freigaben der Haushaltsansätze inkl. Verpflichtungsermächtigungen und die Einhaltung des Globalen Minderaufwandes für das Haushaltsjahr 2026 informiert. Im Rahmen dieser Verfügung erfolgte ebenfalls eine ausführliche Darstellung der angespannten Haushaltssituation des Bewirtschaftungsjahrs 2026.

### Aktuelle Entwicklung Haushalt 2026

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Mitteilung der Verwaltung Nr. 20260420 („Entwicklung des städtischen Haushalts 2026 und in den Folgejahren“; Rat 19.03.2026), in der detailliert auf die derzeitige Entwicklung der Haushaltssituation 2026 eingegangen wird.

Im Doppelhaushalt ist für das Jahr 2026 unter Abzug eines globalen Minderaufwandes von 37,6 Mio. EUR ein Defizit in Höhe von 75,8 Mio. EUR veranschlagt. Zwar konnte die Verwaltung zwischenzeitlich bereits einen Teilbetrag von etwa 12 Mio. EUR zur Erreichung des globalen Minderaufwandes darstellen, jedoch reicht dies vor dem Hintergrund der zahlreichen erwarteten zusätzlichen Verschlechterungen (z.B. Jugendhilfe, Grundsteuer, Schlüsselzuweisungen, Personalkosten) nicht aus.

Bereits mit der ersten Bewirtschaftungsverfügung wurde die Verwaltung zu einem äußerst zurückhaltenden Einsatz von Finanzmitteln aufgefordert:

*„Die Haushaltsbewirtschaftung 2026 muss von Beginn an äußerst restriktiv und sparsam geführt werden. Freiwillige Aufgaben müssen kritisch auf das notwendigste Maß beschränkt werden; von einer Ausweitung ist bis auf Weiteres zwingend abzusehen. Alle verantwortlich handelnden und entscheidenden Personen haben besonderes Augenmaß walten zu lassen. Die Beauftragung/Vergabe neuer freiwilliger Maßnahmen (nicht laufende Leistungen) soll vermieden bzw. vor Vergabe mit dem Amt für Finanzsteuerung abgestimmt werden.“*

Vor dem Hintergrund der nochmals verschärften Haushaltssituation 2026 verfüge ich mit dieser zweiten Bewirtschaftungsverfügung zusätzliche Maßnahmen zur Gegensteuerung.

### **1) Analoge Anwendung des § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW**

Die Bewirtschaftung der konsumtiven freigegebenen Ansätze ist ab sofort an den Kriterien des § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW auszurichten. Hiernach dürfen ausschließlich Leistungen in Anspruch genommen werden bzw. Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt Bochum rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Hierzu zählen z.B.

- Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht
- Maßnahmen zur Gefahren- und Schadensabwehr

- Maßnahmen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen
- Verwaltungsakte auf gesetzlicher Grundlage
- bereits eingegangene vertragliche Verpflichtungen
- Inanspruchnahme gebildeter Rückstellungen aus Vorjahren

Ausgenommen sind zudem Maßnahmen, zu denen sich die Stadt bereits für das Haushaltsjahr 2026 verpflichtet hat bzw. die durch Mehrerträge umgesetzt werden können, wie z.B.:

- vollständig bzw. wesentlich refinanzierte Sachverhalte (inkl. Gebührenhaushalte)
- Aufwendungen der Allgemeinen Finanzwirtschaft
- Verlustausgleiche der Beteiligungen
- Bezirkliche Haushaltsmittel

Keinesfalls dürfen aufschiebbare Leistungen neu beauftragt und öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verträge / Vereinbarungen abgeschlossen, eingegangen oder verlängert werden. Der Leistungsumfang muss auf das gesetzlich oder vertraglich zwingende Maß beschränkt werden. Dies gilt auch für einzugehende (vertragliche) Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen die Folgejahre betreffen.

Ein freiwilliger Verzicht auf Erträge / Einnahmen ist nicht gestattet. Alle Forderungen sind vollständig und rechtzeitig durchzusetzen. Der Zahlungseingang ist zu überwachen.

Die Anwendung der Kriterien gilt auch für die Zentralen Dienste im Rahmen der Bewirtschaftung des Wirtschaftsplans 2026.

## **2) Vorprüfungen (u.a. von Auftragsvergaben) durch das Rechnungsprüfungsamt**

Für Vorprüfungen des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) wird auf die gültige Verfügung des RPA vom 21.01.2026 „Vorprüfung und Visakontrollen des Rechnungsprüfungsamtes“ verwiesen.

Bei den dort geregelten standardisierten Vorprüfungen unter 1.1.2. und 1.2.2. Liefer- und Dienstleistungen (nicht Bauen) ab 25.000 EUR wird das RPA bei konsumtiven Maßnahmen die von den Fachbereichen dokumentierte Erfüllung der Voraussetzungen nach 1) Analoge Anwendung § 82 GO prüfen. Die Fachbereiche sind aufgefordert, die Verfügungen zu den beabsichtigten Ausschreibungen / Vergaben um diesen Prüfpunkt zu ergänzen.

Für Sachverhalte unter 25.000 Euro (netto) entscheiden die Fachbereichsleitungen in analoger Anwendung der Grundsätze des § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW eigenverantwortlich. Diese Wertgrenzen gelten ausdrücklich auch für Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf zukünftige Haushaltsjahre. Die Fachbereichsleitungen sind für die Prüfung und revisions sichere Dokumentation der Kriterien des § 82 GO NRW aller Geschäftsvorfälle verantwortlich.

Das RPA behält sich vor, stichprobenhaft Einzelsachverhalte unterhalb der Schwelle von 25.000 EUR zu prüfen.

## **3) Freigabe der konsumtiven Aufwandsansätze Ämterbudgets**

Die konsumtiven Aufwandsansätze der jeweiligen Ämterbudgets werden grundsätzlich nur zu 90% freigegeben. Ausgenommen und somit zu 100% freigegeben werden folgende Produktgruppen/Produktbereiche:

- Bezirksverwaltungen/Bezirksvertretungen PG (1121-1126)
- Gebührenhaushalte mit hohem Deckungsgrad (PG 1107 anteilig, 1207, 1212, 5304)
- Soziales (Produktbereich 31; diverse Produktgruppen)
- Jugend (Produktbereich 36, diverse Produktgruppen)
- Beteiligungen (diverse Produktgruppen)

Die Freigabe dieser Ausnahmen zu 100% entbindet nicht von der Pflicht zur Prüfung der Kriterien nach § 82 GO (siehe Punkt 1), sofern es sich nicht um oben genannte Ausnahmetatsbestände handelt.

Abweichend hiervon kann eine vorzeitige Budgetfreigabe im Einzelfall durch Antragstellung von mir genehmigt werden, sofern rechtliche Verpflichtungen oder eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit dies erfordern.

Die gemäß Haushaltssatzung zentral bewirtschafteten Budgets bleiben zunächst in 2026 zu 100% frei (z.B. Personalaufwand, Gebäudekosten, Gebäudereinigung etc.).

#### **4) Bewirtschaftung des investiven Budgets**

Die investiven Haushaltsansätze sind weiterhin zu 100% freigegeben.

Bei Beschaffungen von beweglichen sowie immateriellen Vermögensgegenständen sind strenge Maßstäbe im Hinblick auf ihr Erfordernis anzusetzen. Eine Beschaffung ist nur dann zulässig, sofern sie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs zwingend erforderlich ist. Die Entscheidungen erfolgen durch die Fachbereichsleitungen unter Beachtung der Grundsätze nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW eigenverantwortlich. Auch diese sind revidierbar zu dokumentieren.

Auf den Beginn von freiwilligen, nicht refinanzierten investiven Baumaßnahmen ist bis auf Weiteres zu verzichten, sofern keine entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen bereits eingegangen wurden.

Auch diese Regelungen gelten für die Bewirtschaftung des Wirtschaftsplans der Zentralen Dienste.

#### **5) Personalwirtschaftliche Maßnahmen (u.a. Wiederbesetzungssperre)**

Da sich für das laufende Haushaltsjahr eine Überzeichnung des gesamtstädtischen Personalaufwandsbudgets aufgrund verschiedener Faktoren abzeichnet (u.a. schnellere Besetzung von Stellen und damit weniger freie Stellen als geplant, höhere Tarifabschlusskosten ab 2026, etc.), verfüge ich folgende personalwirtschaftliche Maßnahmen:

##### **5.1 Personalbedarfe**

###### **5.1.1 Vakanzbewirtschaftung im Rahmen neuer Personalbedarfsanträge:**

Ab Inkrafttreten dieser Bewirtschaftungsverfügung ist es für die Dauer von sechs Monaten nicht möglich, Anträge auf interne oder externe Besetzung von Stellen beim Amt 11 einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt können Anträge nur gestellt werden, wenn die Stellen bereits seit mindestens sechs Monaten vakant sind. Maßgeblich ist dabei nicht der letzte Anwesenheitstag der stelleninhabenden Person, sondern der Zeitpunkt, zu dem die Personalkosten für die Stadt tatsächlich entfallen. Zeiten des Resturlaubs, des Freizeitausgleichs oder des Abbaus von Zeitguthaben führen daher noch nicht zu einem kostenwirksamen Freiwerden der Stelle. Frühzeitig gestellte Anträge werden abgelehnt.

### 5.1.2 Besetzungssperre im Rahmen von bereits gestarteten Besetzungsverfahren:

Bereits gestartete Verfahren werden zu Ende bearbeitet, wenn

- eine Ausschreibung bereits erfolgte oder
- bereits Kontakt mit Bewerbenden im laufenden Verfahren besteht.

Alle übrigen Personalbedarfe werden unabhängig von der bereits bestehenden Dauer der Vakanz frühestens sechs Monate nach in Krafttreten der Bewirtschaftungsverfügung (weiter-)bearbeitet.

#### Ausnahmen

Nur eine höchstdringliche Unabweisbarkeit kann eine Ausnahme von diesen Regelungen bedeuten. Diese liegt dann vor, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt und von der Organisationsgestaltung bestätigt wurde:

- Eine im Standard definierte gesetzliche Pflichtaufgabe ist von der Vakanz betroffen
- Eine Vakanz bewirkt eine direkte Gefahr für Leib und Leben
- Es besteht eine vertragliche Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung
- Eine Vakanz auf einer überwiegend refinanzierten Stelle führt zur Rückforderung von bewilligten Fördermitteln.
- Die Nichterfüllung einer Aufgabe führt zu hohem wirtschaftlichem Schaden

### **5.2 Änderungen der Dienstverteilung**

Änderungen der Dienstverteilung werden nur zur Erfüllung von unabweisbaren Aufgaben genehmigt. Es ist nicht möglich, freie Kapazitäten für freiwillige oder neue Aufgaben zu nutzen (umzuschichten). Freie Kapazitäten, z. B. aufgrund von Digitalisierung, Prozessoptimierungen, Standardreduzierungen oder den Wegfall von Aufgaben, sind möglichst einzusparen. Kann die Wirtschaftlichkeit der Aufgabe nachgewiesen werden, ist die damit verbundene Kompensation im Haushalt entsprechend zu dokumentieren. Besetzungen von Personalbedarfen im Rahmen von Änderungen der Dienstverteilung sind nach dem o.g. Verfahren gesondert zu beantragen.

#### **Geltungsbereich**

Die Regelungen zu 5.1 und 5.2 gelten für alle Fachbereiche der Stadtverwaltung – auch mit dezentraler Personal- und Organisationskompetenz – sowie der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und dem Technischen Betrieb im Rahmen des Personalkostensockels.

Diese Bewirtschaftung tritt ab sofort in Kraft. Ich bedauere, dass dies zu Einschränkungen führt, bitte aber um Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung. Dieser Schritt und Ihre Mitwirkung sind ein wichtiger Bestandteil, um die Handlungsfähigkeit insgesamt für alle Bereiche erhalten zu können.

Freundliche Grüße

  
Dr. Eva Maria Hubbert